

Benutzungsreglement für die Media- thek

WES 431.4

Benutzungsreglement für die Mediathek

WES 431.4

vom 25. September 2018
letztmals geändert 3. Dezember 2024

Die Schulpflege,
gestützt auf Art. 30 Ziffer 6 Gemeindeordnung¹
beschliesst²:

- Benutzerkreis**
- Art. 1** ¹ Die Mediathek steht allen Interessierten während den Öffnungszeiten zur Benutzung offen.
- ² Die Mediatheken in den Schulhäusern stehen Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern für Klassen- oder Individualbesuche offen. Während den Öffnungszeiten stehen die Mediatheken allen Interessierten zur Benutzung offen.
- Bestand**
- Art. 2** Aufbau und Pflege des Bestandes liegt in der Kompetenz der Bibliothekarinnen und Bibliothekare. Angebrachte Anregungen und Wünsche werden geprüft. Medien werden grundsätzlich keine entgegengenommen.
- Administration**
- a. Einschreibung**
- Art. 3** Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein persönlicher Kundenausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist.
- b. Mutation**
- Art. 4** Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Kundenausweises sind umgehend mitzuteilen. Kundendaten werden bei Nichtnutzung nach zwei Jahren gelöscht. Eine Wiedereinschreibung ist kostenlos möglich, wenn der Kundenausweis noch vorhanden ist.
- c. Schulmediatheken**
- Art. 5** Die Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler werden nach den Klassenlisten eingeschrieben und erhalten keinen Kundenausweis. Mutationen werden von der Schulverwaltung an die Mediatheken weitergeleitet.
- Benutzung**
- a. Leihfristen**
- Art. 6** ¹ Die Leihfristen betragen:
- | | |
|----------------------------|---------|
| DVDs | 14 Tage |
| Übrige Medien | 28 Tage |
| Rückgabefrist nach Mahnung | 7 Tage |
- ² Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.
- b. Maximalzahl Medien**
- Art. 10** Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung der Anzahl Medien, welche ausgeliehen werden können. Beschränkungen einzelner Mediengruppen können jederzeit durch die Mediatheken bestimmt werden.
- c. Reservation**
- Art. 11** Von anderen ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- d. Rückgabebox**
- Art. 12** Die Mediathek bietet einen Medieneinwurf für die Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten an. Der Medieneinwurf geschieht auf eigene Verantwortung. Die so zurückgegebenen Medien werden am nächsten Öffnungstag der Mediathek zurückgebucht. Aus betrieblichen Gründen ist die Rückgabebox nur während den Gebäudeöffnungszeiten zugänglich.
- e. Mahnungen**
- Art. 13** Bei Überschreiten der Leihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt. Von der letzten Mahnung bis zur Erledigung des Falls wird die Kundin oder der Kunde von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen.

f. E-Medien	Art. 14 Erwachsene Kunden mit einer gültigen Mediathekskarte können digitale Medien in der «Digitalen Bibliothek Ostschweiz» ³ ausleihen. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Verbundes.
Internet und Computerstation	Art. 15 ¹ Internet, WLAN und die Computerstation stehen allen Besucherinnen und Besuchern gratis zur Verfügung. ² Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, schweizerisches Recht einzuhalten. Das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, extremistischen, gewaltverherrlichenden oder rassistischen Inhalten hat die sofortige Wegweisung und den Ausschluss aus der Mediatheknutzung zur Folge. ³ Es ist untersagt, Eingriffe und Veränderungen an der zur Verfügung gestellten Computerstation vorzunehmen (Hard- und Software).
Gebührentarife ⁴	Art. 16 ⁴ Die Kosten für die Benützung der Mediathek richten sich nach Art. 27 Gebührenverordnung ⁵ . Die Tarife regelt das Gebührentarifreglement ⁶ .
Haftung a. Sorgfaltspflicht	Art. 17 Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit dem Mediathekeigentum verpflichtet sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie diese empfangen haben. Der gute Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird vermutet.
b. Beschädigung und Verlust	Art. 18 Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder des Kunden ausweises werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
c. Haftungsbeschränkung der Mediathek	Art. 19 Die Haftung der Mediathek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.
d. Aufsichtspflicht	Art. 20 Die Mediathek übernimmt weder während der regulären Öffnungszeiten noch während Veranstaltungen die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern.
Sanktionen und Rechtsweg a. Beschränkung und Entzug Benutzungsrechts	Art. 21 Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Mediatheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Mediathek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.
b. Rechtsweg	Art. 22 Gegen Entscheide der Mediatheksleitung ist der Rekurs an die Schulpflege möglich. Diese entscheidet abschliessend.
Schlussbestimmungen	Art. 23 ¹ Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag bekannt gegeben werden. ² Diese Benutzerordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren.

Schulpflege Wallisellen

Schulpräsident

Abteilungsleiter Bildung

Remo Gaus

Matthias Kipfer

¹ [WES 101.0.](#)

² SPB 2018-33. In Kraft seit 1. Oktober 2018.

-
- 3 www.dibiost.ch.
- 4 Geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 3. Dezember 2024 ([SRB 2024-414](#)). In Kraft seit
- 5 1. Januar 2025 ([SRB 2024-414](#)).
- 6 [WES 612.0](#).
- [WES 622.0](#).

The background of the page is divided into two main color sections: a large yellow area on the left and a blue area on the right, separated by a diagonal line running from the top right towards the bottom right.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch